

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.04.1959

Geschäftszahl

2315/57

Rechtssatz

Die Einkünfte aus der Gewinnung von Sand aus einem eigenen Grundstück können, wenn der Eigentümer den Sand selbst gewinnt und die Ausbeute in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen landwirtschaftlichen Einkünften steht und die Erzeugnisse vorwiegend im Betriebe der Landwirtschaft verwendet werden, als Einkünfte eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes angesehen werden. Andernfalls sind sie gewerbliche Einkünfte. Verpachtet der Grundeigentümer eine Sandgrube, ohne selbst Erschließungsarbeiten vorzunehmen, dann sind die Pächterlöse Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1959:1957002315.X01